



Hinweise zur Schülervertretung an Oberschulen

1. Sachlage und rechtliche Grundlagen

Der Niedersächsische Landtag hat am 15.03.2011 das Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen verabschiedet, durch das die Oberschule als neue Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verankert wird. Das Gesetz ist im Nds. GVBl. 2011, S. 83) veröffentlicht worden.

Durch dieses Gesetz sind folgende Vorschriften zur Schülervertretung geändert worden:

- § 170 Abs. 1 Nr. 1 c) NSchG Aufnahme der Oberschule als eigene Gruppe im Landesschülerrat Niedersachsen und
- § 184 a NSchG Übergangsregelungen für die Wahlen zum Landesschülerrat Niedersachsen.

Diese Vorschriften treten zum 01.08.2011 in Kraft.

Durch die Einführung der Oberschule als neue Schulform werden sich jedoch – unabhängig von den erwähnten geänderten Vorschriften – insbesondere in der Übergangsphase bei der Errichtung neuer Schulen Fragen ergeben, die mit diesen Hinweisen weitestgehend beantwortet werden sollen.

2. Auswirkungen auf die Schülervertretung unter Berücksichtigung verschiedener Fallgruppen der Errichtung von Oberschulen

2.1 Errichtung einer Oberschule

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule aufsteigend ab Schuljahrgang 5 errichtet und zwar unabhängig von Auflösung oder Umwandlung bestehender Schulen.

Auswirkungen auf die Schülervertretung:

Mit Errichtung der Schule werden nach Abschluss der Sommerferien mit Aufnahme des Unterrichts in jeder Klasse des 5. Schuljahrgangs von den Schülerinnen und Schülern jeweils jeder Klasse aus ihrer Mitte Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Klassenkonferenz und deren Ausschuss gewählt (§ 73 NSchG). Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher bilden gemäß § 74 Abs. 1 NSchG den Schüler-

rat. Es gibt in der Oberschule nur einen gemeinsamen Schülerrat, auch wenn eine Oberschule um ein gymnasiales Angebot erweitert wird. Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte eine Schülersprecherin oder einen Schülersprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (oder einen „Vorstand“) sowie Vertreterinnen und Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und -vertretern in den Schulvorstand, in die Gesamtkonferenz, die Teilkonferenzen sowie die entsprechenden Ausschüsse. Diese Schülervertreterinnen und -vertreter können gemäß § 78 Abs. 2 Nr. 1 NSchG auch von allen Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden.

Gemäß § 82 Abs. 2 NSchG und § 82 Abs. 3 NSchG wird vom Schülerrat der Oberschule aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stv. Mitglied in den „zuständigen“ Gemeinde-/Stadtschülerrat und ein Mitglied und ein stv. Mitglied in den „zuständigen“ Kreis-/Regionsschülerrat gewählt. § 82 Abs. 2 Satz 3 NSchG findet auf die Wahlen an Oberschulen keine Anwendung, da die Oberschule eine eigene Schulform ist und nicht mehrere Schulformen umfasst.

2.2 Errichtung einer Oberschule unter Auflösung bestehender Schulen („Umwandlung“)

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule errichtet und gleichzeitig werden bestehende Schulen, z.B. Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, aufgelöst und deren bisherige Schuljahrgänge in die neue Oberschule übernommen („Umwandlung“). Die „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Auswirkungen auf die Schülervertretung:

Da es sich um die Errichtung einer neuen Schule handelt, sind nach Abschluss der Sommerferien mit Aufnahme des Unterrichts in allen Schuljahrgängen der neuen Oberschule - auch in den „übernommenen“ Schuljahrgängen der Vorläuferschulform - neue Klassensprecherinnen und Klassensprecher und deren Stellvertreterinnen und -vertreter sowie Vertreterinnen und Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und -vertretern in die Klassenkonferenz und deren Ausschuss zu wählen. Die Schülervertreterinnen und -vertreter der übernommenen Vorläuferschulform verlieren ihre Ämter mit Auflösung der Schulen zum Schuljahresende; die Übergangsregelung gemäß § 75 Abs. 3 NSchG findet keine Anwendung.

Die neu gewählten Klassensprecherinnen und -sprecher bilden gemäß § 74 Abs. 1 NSchG einen gemeinsamen Schülerrat (s. Ausführungen zu 2.1).

Bzgl. der Wahlen der Schülervertreterinnen und -vertreter in den Gemeinde-, Stadt- und Kreisschülerräten sowie in den Regionsschülerrat Hannover gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.1 dargestellt. Auch die „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen gehören zur Schulform Oberschule, so dass keine Schülervertreterinnen und -vertreter weiterer Schulformen in den Gemeinde- bzw. Kreisschülerrat gewählt werden. Die Oberschule ist als eigene Schulform im Gemeinde- bzw. Kreisschülerrat vertreten.

2.3 Errichtung einer Oberschule und Auslaufen bestehender Schulformen

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule (aufsteigend ab 5. Schuljahrgang) eingerichtet und gleichzeitig wird entschieden, dass bestehende Schulen, z.B. Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, keine Schülerinnen und Schüler im 5. Schuljahrgang mehr aufnehmen dürfen. Diese Schulen bleiben zwar zunächst weiter bestehen, laufen jedoch aus.

Auswirkungen auf die Schülervertretung:

Da die Oberschule und die „auslaufenden“ Schulen weiter bestehen, gibt es auch für jede Schule einen eigenen Schülerrat, der eigene Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeinde-/Stadtschülerrat oder Kreis-/Regionsschülerrat wählt.

Bzgl. der neu errichteten Oberschule gelten sämtliche Ausführungen wie unter Nr. 2.1 dargestellt.

Bzgl. der bestehenden „auslaufenden“ Schulen sind keine Neuwahlen der Schülervertreterinnen und -vertreter erforderlich - es sei denn, die Amtsperiode ist abgelaufen oder eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter ist gemäß § 75 Abs. 2 NSchG aus seinem oder ihrem Amt ausgeschieden. Im Übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen.

2.4 Errichtung einer Oberschule unter Auflösung einer Schule mit Primarbereich bzw. unter Angliederung eines Primarbereichs (Errichtung einer Grund- und Oberschule)

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule ohne gymnasiales Angebot errichtet und gleichzeitig wird eine bestehende Schule, die auch einen Primarbereich umfasst, z.B. Grund- und Hauptschule, Grund-, Haupt- und Realschule, aufgelöst, oder eine neu errichtete Oberschule wird mit einem Primarbereich einer aufgelösten Grundschule zusammengefasst. Die „übernommenen“ Schuljahrgänge ab Schuljahrgang 6 der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Auswirkungen auf die Schülervertretung:

Für die Grund- und Oberschule gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.2 bzw. 2.1 dargestellt mit folgender Besonderheit:

Für die Schuljahrgänge 1-4 können Schülervertreterinnen und -vertreter gewählt werden, müssen aber nicht (vgl. § 73 Satz 1 NSchG). Wenn Schülervertreterinnen und -vertreter im Primarbereich im Schülerrat vertreten sind, wählen sie gemäß § 82 Abs. 2 Satz 3 NSchG und gemäß § 82 Abs. 3 Satz 2 NSchG eine eigene zusätzliche Vertreterin bzw. einen eigenen zusätzlichen Vertreter aus ihrer Mitte in den Gemeinde-/Stadtschülerrat und Kreis-/Regionsschülerrat.

2.5 Errichtung einer Oberschule mit gymnasialem Angebot unter Auflösung einer Schule mit Primarbereich

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule mit gymnasialem Angebot errichtet und gleichzeitig wird eine bestehende Schule, die auch einen Primarbereich umfasst, z.B. Grund- und Hauptschule, Grund-, Haupt- und Realschule, aufgelöst. Da eine Oberschule mit gymnasialem Angebot nicht mit einer Grundschule organisatorisch zusammengefasst werden kann, muss der Primarbereich der aufgelösten Schule entweder an eine andere Schule angegliedert werden, oder es wird eine neue Grundschule (z.B. durch Zusammenlegung mehrerer Grundschulen) errichtet. Die in die Oberschule „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG). Das gymnasiale Angebot beginnt mit Schuljahrgang 5 aufsteigend.

Auswirkungen auf die Schülervertretung:

Für die Oberschule gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.2 dargestellt.

Bei Angliederung des Primarbereichs an eine Schule einer anderen Schulform, z.B. an eine bestehende Hauptschule oder Realschule, ist lediglich die Neuwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers (sowie der Schülervertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand, in Gesamt- und Fachkonferenzen sowie in den entsprechenden Ausschüssen) erforderlich, da es in der neuen organisatorisch zusammengefassten Schule (GHS, GHRS) einen gemeinsamen Schülerrat gibt. Da es sich um eine zusammengefasste Schule mit mehreren Schulformen handelt, können auch die Schülervertreterinnen und -vertreter des Primarbereichs - soweit überhaupt vorhanden – eine eigene zusätzliche Vertreterin oder einen eigenen zusätzlichen Vertreter in den Gemeinde-/Stadtschülerrat und in den Kreis-/Regionsschülerrat gemäß § 82 Abs. 2 Satz 3 NSchG und § 82 Abs. 3 Satz 2 NSchG wählen.

3. Landesschülerrat Niedersachsen

Gemäß § 170 Abs. 1 Nr. 1 c) NSchG werden die Oberschulen in Niedersachsen durch vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder im Landesschülerrat vertreten. Die Schülervertreterinnen und -vertreter der Oberschulen in den Kreisschülerräten, Stadtschülerräten kreisfreier Städte und dem Regionsschülerrat Hannover wählen aus ihrer Mitte für jeden der ehemaligen Regierungsbezirke (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems) ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in den Landesschülerrat.

Die Wahlen finden gemäß § 184 a NSchG erstmals für die auf den 01.08.2011 folgende Amtszeit statt. Die Amtszeit des jetzigen 17. Landesschülerrats endet am 21.01.2012. Die nächsten Wahlen zum 18. Landesschülerrat finden voraussichtlich Ende November/Anfang Dezember 2011 statt.

4. Abschließende Hinweise

Die Aufzählung der Fallgruppen ist beispielhaft und nicht abschließend. Anfragen zur Schülervertretung zu nicht erfassten Fallgruppen oder weitergehende Fragestellungen sind im Einzelfall mit MK abzustimmen.